

---

## S 11 BL 18/18

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Blindheit Hörverlust Sprachaudiogramm Taubblindengeld Tonaudiogramm Usher-Syndrom
Leitsätze	-
Normenkette	BayBlindG

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 BL 18/18
Datum	04.12.2019

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 06.04.2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.06.2018 verurteilt, dem KlÄxger ab 18.10.2018 Taubblindengeld zu gewÄxhren. Im Äxbrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Der Beklagte erstattet dem KlÄxger 3/4 der notwendigen auÄxergerichtlichen Kosten.

Tatbestand:

Der KlÄxger begehrt die GewÄxhrung von Taubblindengeld nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz (BayBlindG).

Der 1979 geborene KlÄxger stellte am 26.02.2018 einen Antrag auf GewÄxhrung

---

von Taubblindengeld.

Mit Bescheid vom 16.02.2018 war dem Klager auf seinen Antrag ab 01.01.2018 Blindengeld nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz gewahrt worden.

Der Beklagte holte einen Befundbericht des HNO-Arztes Dr. C. ein, der mitteilte, beim Klager lage ein Usher-Syndrom vor. Seit Geburt bestande eine Schwerhorigkeit beidseits. Der Klager sei beidseits mit Hrgersten versorgt bei hochgradiger sensorineuraler Hypakusis. Nach einer Stellungnahme des rztlichen Dienstes lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 06.04.2018 den Antrag auf Gewahrung von Taubblindengeld ab und fhrte aus, nach den Unterlagen lage kein Hrverlust von mindestens 80 v.H. vor. Hiergegen legte der Klager Widerspruch ein und fhrte aus, sein Gehr habe sich deutlich verschlechtert. Er legte dazu einen Befund des HNO-Arztes Dr. D. vom 23.04.2018 vor. Nach einer versorgungsrztlichen Stellungnahme wies der Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 12.06.2018 zurck und fhrte aus, entsprechend der mageblichen Sprachaudiogramme ergebe sich fr das rechte Ohr ein Hrverlust von 70%, fr das linke Ohr ein Hrverlust von 60%, sodass die Voraussetzungen fr die Gewahrung von Taubblindengeld weiterhin nicht erfllt seien.

Der Klager lie hiergegen am 09.07.2018 Klage zum Sozialgericht Mnchen erheben. Das Gericht hat von Amts wegen Beweis erhoben durch Einholung von Befundberichten des Augenarztes Dr. F. sowie des HNO-Arztes Dr. D ;

Das Gericht zog die Schwerbehindertenakte bei, aus der hervorgeht, dass mit Bescheid vom 02.03.2018 ein GdB von 100 sowie die Merkzeichen G, B, Bl, H und RF festgestellt worden waren, bei Einzel-GdB von 100 wegen Blindheit und Einzel-GdB von 30 fr Schwerhorigkeit. In der versorgungsrztlichen Stellungnahme war angemerkt worden, dass die Hrminderung mglicherweise strker ausgeprgt sei. Dem Klager gegenber war deshalb angeregt worden, einen Antrag auf Gewahrung von Taubblindengeld zu stellen (vgl. Bescheid vom 16.2.2018).

Das Gericht lie den Klager durch Dr. E. am 18.10.2018 HNO-rztlich untersuchen. Der Sachverstndige fhrt in seinem Gutachten vom 18.01.2019 aus, der Klager leide an einer an Taubheit grenzenden Schwerhorigkeit beidseits. Das Tonaudiogramm vom 23.04.2018 von Dr. D. korreliere deutlich mit dem gutachterlich erhobenen Tonaudiogramm. Beim Klager lage ein Hrverlust fr 50% der Zahlwrter von 55 dB beidseits vor. Das einfache Gesamtwortverstehen fr Einsilber betrage rechts 85 und links 135. Hieraus ergebe sich nach der Tabelle zur Ermittlung des prozentualen Hrverlustes nach Boenninghaus und Ruser von 1973 ein prozentualer Hrverlust von 80% fr das rechte und linke Ohr.

Der Beklagte fhrt in seiner Stellungnahme vom 20.03.2019 aus, mageblich fr die Beurteilung des Hrvermgens sei das Sprachaudiogramm, das am 23.04.2018 noch einen Hrverlust von beidseits 70% zeigte. Zwar korreliere das

---

Tonaudiogramm vom 23.04.2018 sehr deutlich mit dem gutachterlich erhobenen Tonaudiogramm. Es besteht jedoch eine erhebliche Differenz zum maßgeblichen Sprachaudiogramm. Eine hochgradige Schwerhörigkeit kann daher nicht festgestellt werden. Der Sachverständige Dr. E. führt in seiner ergänzenden Stellungnahme hierzu am 04.07.2019 aus, das Sprachaudiogramm vom 23.04.2018 sei nicht vollständig durchgeführt worden. Es würden die Werte bei 60 und 100 dB fehlen. Es läge daher nur ein korrekt durchgeführtes Sprachaudiogramm, nämlich das vom 18.10.2018, vor. Im Übrigen sei eine Verschlechterung des Hörvermögens innerhalb eines halben Jahres durchaus möglich. In einer weiteren versorgungsärztlichen Stellungnahme teilt der Beklagte mit, auch wenn das Sprachaudiogramm nicht de lege artis durchgeführt worden sei, so erlaube es dennoch eine korrekte Beurteilung des Hörvermögens. Es sei zweifelsfrei ein Hörverlust von nicht mehr als 70% belegt. In einer weiteren ergänzenden Stellungnahme vom 24.09.2019 teilt der Sachverständige Dr. E. mit, dass auch nur ein oder zwei nicht verstandene Worte zu einer Verschlechterung des prozentualen Hörverlustes von 70% auf 80% führen können und im Übrigen auch eine altersbedingte Verschlechterung sich im prozentualen Hörverlust bemerkbar mache. Mit einer Stellungnahme des HNO-Arztes Dr. G. vom 17.11.2019 teilt der Beklagte mit, im Sprachaudiogramm des Sachverständigen Dr. E. sei links der Abstand zwischen der Kurve der Verstehensquote der Zahlworte und der Verstehensquote der einsilbigen Worte sehr gering. Im Normalfall sei hier ein größerer Abstand zu fordern. Da die Verstehensquote der einsilbigen Worte mit der Voruntersuchung übereinstimme, spreche mehr dafür, dass die Verstehensquote der Zahlworte im Sprachaudiogramm vom 18.10.2018 zu schlecht angegeben würde. Insgesamt spreche mehr dafür, dass die Werte des Sprachaudiogramms vom 23.04.2018 zutreffen würden, sodass nur ein prozentualer Hörverlust von 70% vorliege und somit keine Taubheit im Sinne des Bayerischen Blindengeldgesetzes.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung vom 04.12.2019 ausführlich erörtert.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 06.04.2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.06.2018 zu verurteilen, ihm Taubblindengeld seit Antragstellung zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Beigezogen waren die Blindengeldakte sowie die Schwerbehindertenakte.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den wesentlichen Inhalt der beigezogenen Akten und der Klageakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

---

Das Sozialgericht München ist sachlich und örtlich zuständig. Die form- ([Ä§ 90 SGG](#)) und fristgerecht ([Ä§ 87 SGG](#)) erhobene Klage ist zulässig.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Gewährung von Taubblindengeld.

Mit Bescheid vom 16.02.2018 war der Anspruch des Klägers auf Zahlung von Blindengeld anerkannt worden.

Taubblind i.S. des Art 1 BayBlindG ist ein blinder Mensch mit vollständigem Hörverlust oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit. Eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit liegt bei einem Hörverlust von mindestens 80 v.H. (Artikel 1 Abs. 3 BayBlindG) vor.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und nach Einvernahme des Klägers in der mündlichen Verhandlung steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass beim Kläger eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit mit einem Hörverlust von 80 v.H. vorliegt und damit ein Anspruch auf Gewährung von Taubblindengeld besteht.

Der Sachverständige, Privatdozent Dr. E., der den Kläger am 18.10.2018 untersucht hat, führt in seinem Gutachten vom 18.01.2018 aus, dass entsprechend der Tabelle zur Ermittlung des prozentualen Hörverlustes nach Boenninghaus und Riser von 1973 ein prozentualer Hörverlust von 80% für das rechte und das linke Ohr und damit eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit vorliegt. Hierzu ist festzustellen, dass das Gutachten Dr. E. das einzige Gutachten ist, das de lege artis erstellt wurde. Wie auch der Beklagte in der versorgungsärztlichen Stellungnahme vom 08.08.2019 feststellt, wurde das Sprachaudiogramm vom 23.04.2018 durch den behandelnden Arzt Dr. D. nicht de lege artis durchgeführt, da die Werte bei 60 dB und 100 dB nicht gemessen wurden. Bezüglich des bei Dr. E. erhobenen Tonaudiogramms korrelieren die Ergebnisse sehr deutlich mit dem Tonaudiogramm von Dr. D. vom 23.04.2018. Der durchschnittliche Hörverlust aus den Werten 250 Hertz, 500 Hertz und 1 Kilohertz aus dem Tonaudiogramm rechts ergibt 61 dB und links 56 dB. Das Ergebnis korreliert deutlich mit dem Hörverlust für Zahlen im Sprachaudiogramm von 55 dB. Eine Aggravation sieht der Sachverständige als sehr unwahrscheinlich an, da es außergewöhnlich schwierig ist, wiederholt den Hörverlust im Tonaudiogramm mit einem Hörverlust für Zahlen im Sprachaudiogramm zu korrelieren. Das einfache Gesamtwortverstehen für Einsilber beträgt rechts 85 und links 130. Aus der Tabelle Boenninghaus und Riser von 1973 ergibt sich damit ein prozentualer Hörverlust von 80% für das rechte und das linke Ohr.

Auch die Sozialmedizinerin Dr. H. stellte in ihrer Stellungnahme vom 20.03.2019 für den Beklagten fest, dass das Tonaudiogramm vom 23.04.2018 sehr deutlich mit dem gutachterlich erhobenen Tonaudiogramm korreliert. Das beim Kläger wohl vorliegende Usher-Syndrom 2 sei gekennzeichnet durch eine angeborene unterschiedlich ausgeprägte Schwerhörigkeit, die sich nicht verstärken würde. Hier sei davon auszugehen, dass beim Kläger eine seit Geburt unveränderte hochgradige Schwerhörigkeit vorliegt. Hierzu hat der Kläger in

---

der mÄ¼ndlichen Verhandlung mitgeteilt, dass sein HÄ¼rvermÄ¼gen schleichend, insbesondere in den letzten zwei bis drei Jahren, wesentlich schlechter geworden ist. Das berichtet der KlÄ¼ger auch bei der Antragstellung bezÄ¼glich der Schwerbehinderung im Mai 2017. Im Rahmen des Antrages auf Schwerbehinderung wurde der KlÄ¼ger im Ä¼brigen im Bescheid vom 14.02.2018 vom Beklagten darauf aufmerksam gemacht, einen Antrag auf GewÄ¼hrung von Taubblindengeld zu stellen, da sich bei der Begutachtung vom 24.01.2018 Hinweise auf eine hochgradige HÄ¼rminderung ergeben hÄ¼tten. Es kann damit nicht davon ausgegangen werden, dass die SchwerhÄ¼rigkeit im selben MaÄ¼e seit Geburt vorliegt. Im Sprachaudiogramm vom 23.04.2018 ist das EinsilbenverstÄ¼ndnis bei 60 und 100 dB nicht gemessen worden. Hinsichtlich des tonaudiografischen Ergebnisses bei dieser Untersuchung vom 23.04.2018 ist festzustellen, dass das tonaudiometrische Ergebnis mit dem erhobenen Tonaudiogramm durch Dr. E. sehr deutlich korreliert, was auch in der Stellungnahme des Beklagten vom 20.03.2019 festgestellt wird. Bei der Untersuchung durch Dr. E. wurde im Sprachaudiogramm ein HÄ¼rverlust von 80% festgestellt. Bei der Untersuchung Dr. E. betrÄ¼gt das einfache Gesamtverstehen fÄ¼r Einsilber rechts 85 und links 135, sodass sich daraus ein prozentualer HÄ¼rverlust von 80% und damit eine an Taubheit grenzende SchwerhÄ¼rigkeit beidseits ergibt. Der SachverstÄ¼ndige fÄ¼hrt aus, dass der durchschnittliche HÄ¼rverlust im Tonaudiogramm deutlich mit dem HÄ¼rverlust fÄ¼r Zahlen im Sprachaudiogramm korreliert und eine Aggravation sehr unwahrscheinlich ist. Des Weiteren ist fÄ¼r das Gericht nachvollziehbar, dass bei der Berechnung des prozentualen HÄ¼rverlustes im Sprachaudiogramm minimale Abweichungen zu einer deutlichen Ä¼nderung des prozentualen HÄ¼rverlustes von 5 bis 10 Prozent fÄ¼hren. Der KlÄ¼ger hat hierzu auch mitgeteilt, dass im Sprachaudiogramm verwendete WÄ¼rter, wie "Maus", "Haus" von ihm immer schwerer zu verstehen sind. Der SachverstÄ¼ndige Dr. E. fÄ¼hrt nachvollziehbar aus, dass auch eine geringe altersbedingte Verschlechterung sich prozentual im HÄ¼rverlust bemerkbar machen kann. Die AusfÄ¼hrungen des HNO-Arztes Dr. G. in seiner Stellungnahme vom 17.11.2019 nach Aktenlage fÄ¼r den Beklagten konnten das Gericht nicht Ä¼berzeugen. Dr. G. fÄ¼hrt aus, dass im Sprachaudiogramm vom 18.10.2018 (Dr. E.) der Abstand zwischen der Kurve der Verstehensquote der ZahlwÄ¼rter und der Verstehensquote der einsilbigen WÄ¼rter sehr gering sei. Im Normalfall sei hier ein grÄ¼Ä¼erer Abstand zu fordern. Des Weiteren fÄ¼hrt Dr. G. aus, ein so geringer Abstand beruhe in der Regel auf ungenauen Angaben, KonzentrationsstÄ¼rungen oder Fehlmessungen. Da die Verstehensquote der einsilbigen Worte mit der Voruntersuchung Ä¼bereinstimme, spreche mehr dafÄ¼r, dass die Verstehensquote der ZahlwÄ¼rter im Sprachaudiogramm vom 18.10.2018 zu schlecht angegeben wurde. Hierzu hatte jedoch der SachverstÄ¼ndige Dr. E. ausgefÄ¼hrt, dass bereits ein, zwei schlecht oder falsch verstandene WÄ¼rter zu einer Abweichung fÄ¼hren kÄ¼nne. Die Stellungnahme nach Aktenlage ist daher nicht geeignet, die gutachtlichen Feststellungen des Dr. E., der den KlÄ¼ger untersucht hat und in seinem ausfÄ¼hrlichen Gutachten und in den ergÄ¼nzenden Stellungnahmen nachvollziehbar ausgefÄ¼hrt hat, dass beim KlÄ¼ger eine Taubheit grenzende SchwerhÄ¼rigkeit vorliegt, zu widerlegen.

Eine an Taubheit grenzende SchwerhÄ¼rigkeit ist nach Auffassung des Gerichts erst

---

ab dem Zeitpunkt der Untersuchung Dr. E. nachgewiesen. Daher war Taubblindengeld erst ab diesem Zeitpunkt zu gewÄhren.

Da beim KlÄger ab dem 18.10.2018 eine an Taubheit grenzende SchwerhÄrigkeit mit einem HÄrverlust von 80 % nachgewiesen ist, war der Klage insoweit stattzugeben und im Äbrigen, soweit das Taubblindengeld fÄr die Zeit ab Antragstellung gefordert wird, abzuweisen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus [Ä§ 193 SGG](#). Insoweit war zu berÄcksichtigen, dass die Klage zum Teil abgewiesen wurde.

Erstellt am: 15.05.2020

Zuletzt verÄndert am: 23.12.2024